

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1952

Nummer 37

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 633.

I. Verfassung und Verwaltung: VAO. 15. 5. 1952, Zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103). S. 633. — RdErl. 21. 5. 1952, Erteilung von Sichtvermerken; hier: Übergang von bisher den Beauftragten vorbehaltener Zuständigkeiten auf deutsche Sichtvermerksbehörden. S. 637. RdErl. 28. 5. 1952, Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit Dänemark. S. 637.

**B. Innenministerium. C. Finanzministerium.**

Gem. RdErl. 27. 5. 1952, Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 637.

**C. Finanzministerium.****C. Finanzministerium. B. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 27. 5. 1952, Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1952. S. 638.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Bek. 27. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen. S. 639. — Bek. 28. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung. S. 639.

**G. Sozialministerium.**

RdErl. 23. 5. 1952, Auswanderung. S. 639.

**H. Kultusministerium.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 640.

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 5. 1952, Zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockäfer vom 11. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132). S. 640.

Notiz. S. 640.

**B. Innenministerium****Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Regierungsrat Dr. J. Friedrich zum Oberregierungsrat. Referent Dipl.-Ing. R. Scheweda zum Oberregierungsrat bei dem Statistischen Landesamt.

— MBI. NW. 1952 S. 633.

**I. Verfassung und Verwaltung****Zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103)**

VAO. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 — I — 14.50 228/49

Zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103) wird auf Grund des § 27 Abs. 1 der genannten gesetzlichen Bestimmung folgendes verordnet:

Volksbegehren

1.

**Zu § 2 und § 3:**

(1) Die Zulassung der Listenauslegung soll nach dem Vordruck der Anlage 1 (Größe 210 × 297 mm) beantragt werden.

(2) Der Zulassungsantrag enthält mit dem formellen Antrag auf Zulassung der Listenauslegung, den allgemein gefaßten Gegenstand des Volksbegehrens, den Text des beantragten Gesetzes nebst Begründung, die den Antrag stützenden Unterschriften sowie in der Regel die Angabe des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters. Der Zulassungsantrag muß aber stets ein einheitliches Ganzes bilden, insbesondere muß aus ihm ersichtlich sein, daß die Unterschriften den Antrag stützen. Dies kann erreicht werden, entweder, indem sämtliche Unterschriften mit dem formellen Antrag usw. ein festverbundenes Ganzes bilden, oder indem Unterschriftenbogen, die nur einen Teil der erforderlichen Unterschriften enthalten, jedesmal mit

einem formellen Antrag fest verbunden werden. Die Verbindung zwischen formellem Antrag usw. und den Unterschriften muß aber stets vor der Sammlung der Unterschriften erfolgen und von einer Behörde unter Siegelverwendung und Angabe der zusammengehefteten Blattzahlen bescheinigt sein.

(3) Auf einer Seite des Unterschriftenbogens sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Unterschriften auf jedem Bogen sind mit laufenden Zahlen zu versehen.

(4) Die Bestätigung der Gemeindebehörde über das Stimmrecht kann auf dem Unterschriftenbogen hinter jedem Namen erfolgen, sie kann aber auch in der Weise geschehen, daß die Gemeindebehörde unter dem letzten Unterschriftenbogen eine Gesamtbestätigung in folgender Weise gibt:

Es wird bestätigt, daß die vorstehend unter den lfd. Nummern ..... bis ..... eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.

Ort, Datum

Siegel Der Ober-Stadtdirektor, Oberkreis-, Amts-, Gemeinde-Direktor

Unterschrift

2.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Die Listen sind während der Eintragungsfrist an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Dienststunden und an den in diese Frist fallenden Sonntagen zu besonders von der Gemeindebehörde festzusetzenden Stunden auszulegen. Die Auslegungsstunden an Sonntagen sind sofort nach Eingang der Listen so festzusetzen, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird. Erscheint nach den örtlichen Bedürfnissen die Auslegung während der vollen Dienststunden an den Arbeitstagen nicht erforderlich oder zu einer Zeit außerhalb der üblichen Dienststunden zweckmäßig, so können von der Gemeindebehörde bestimmte Tagessstunden während oder außerhalb der Amtsstunden für die Auslegung mit dem Vertrauensmann oder seinem Beauftragten vereinbart werden. Auf die Möglichkeit solcher Vereinbarungen ist



**Erteilung von Sichtvermerken; hier: Übergang von bisher den Besetzungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten auf deutsche Sichtvermerksbehörden**  
RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1952 — I — 13.38 —  
Nr. 738/52

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern v. 8. Mai 1952 — 6226 A — 378/52 — gebe ich zur Kenntnis:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß Ziff. I der Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden hat sich die Alliierte Hohe Kommission die Erteilung von Sichtvermerken zu Reisen nach oder durch Deutschland vorbehalten, soweit es sich um Persönlichkeiten der Besatzungsmächte sowie um Familienangehörige und nahe Verwandte dieses Personenkreises handelt. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist nach einer Vereinbarung mit dem Combined Travel Board die Befugnis zur Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an amerikanische, britische, französische, belgische, dänische, luxemburgische und norwegische Besatzungsangehörige, die in Deutschland stationiert sind und deren Familienangehörige auf die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel, Den Haag, Kopenhagen, die Gesandtschaft der Bundesrepublik in Oslo sowie die Konsulate der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg und Zürich übertragen worden.

In gleicher Weise sind die Sichtvermerksanträge solcher Personen irgendeiner Staatsangehörigkeit oder Staatenloser zu behandeln, die eine amtliche Bescheinigung eines Alliierten Hohen Kommissars oder der Alliierten Hohen Kommission oder eines Kommandierenden Generals der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungstruppen vorlegen, aus der sich ergibt, daß die Anwesenheit des Sichtvermerksbewerbers in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet wird.

952 S. 637 m.  
aufgeh.  
955 S. 1199 Nr. 341

— MBl. NW. 1952 S. 637.

### **Sichtvermerksgebühren im Reiseverkehr mit Dänemark**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1952 — I 13 — 38  
Nr. 782/52

Nachstehende Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die Kgl. Dänische Botschaft vom 6. Mai 1952 über die Festsetzung der Sichtvermerksgebühren im deutsch-dänischen Reiseverkehr gebe ich zur Kenntnis:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auswärtige Amt  
524 — 00/17 adh. IV V 50 249/52

#### **Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beehort sich, der Königlich Dänischen Botschaft den Empfang der Verbalnote vom 6. Mai 1952 betr. Inkraftsetzung des dänisch-deutschen Gebührenabkommens über die Erteilung dänischer und deutscher Sichtvermerke an dänische und deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Personen zu bestätigen. Hierauf werden mit Wirkung vom 1. Juni 1952 ab auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Gebühren erhoben:

Sichtvermerke zur einmaligen Durchreise, zur einmaligen Durchreise und zurück, sowie zur mehrmaligen Durchreise 2,— DM/d. Kr. 3,50

Sichtvermerke zur einmaligen Einreise, einmaligen Wiedereinreise oder zur mehrmaligen Einreise 5,60 DM/d. Kr. 9,20

Sammelsichtvermerke 1 bis 10 Teilnehmer 5,60 DM/d. Kr. 9,20  
11 bis 100 Teilnehmer 10,— DM/d. Kr. 16,—  
101 bis 500 Teilnehmer 20,— DM/d. Kr. 32,—  
ab 500 Teilnehmer 50,— DM/d. Kr. 80,—

Für Sammelsichtvermerke, soweit es sich um kulturelle Reisen handelt, wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sammelsichtvermerksgebühren erhoben.

— MBl. NW. 1952 S. 637

## **B. Innenministerium** **C. Finanzministerium**

### **Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B — 3 a/25.117.24 —  
8784/52 — u. d. Finanzministers — B 3030 — 5273/IV —  
v. 27. 5. 1952

Für die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17 des Gesetzes zur Regelung der Rechts-

verhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen den Personen vom 11. Mai 1951 sind gemäß § 26 des Gesetzes zuständig:

1. der Landesrechnungshof, soweit das Land Nordrhein-Westfalen, die Sk.- und Rb.-Polizeibehörden, der Provinzialverband Westfalen und der Landesverband Lippe als Dienstherren in Frage kommen,
2. die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen gegenüber den der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Landkreise unterliegenden Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Zweckverbänden;
- die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen können sich bei Durchführung dieser Aufgabe der Mithilfe der Gemeindeprüfungsämter der Landkreise bedienen —
3. die Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen gegenüber den öffentlichen Sparkassen.

Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. Juni 1951 — II B — 3/25.117.22 — 788/51 — (MBl. NW. S. 657), Abschn. I, letzter Absatz nehmen wir Bezug.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 637

## **C. Finanzministerium** **B. Innenministerium**

### **Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1952**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3314 — 2830/IV und d. Innenministers III B 93 — Tgb.-Nr. 84/52 v. 27. 5. 1952

Die gesetzlichen Versorgungslasten für die früheren kommunalen Polizeivollzugsbeamten werden einstweilen auch im Rechnungsjahr 1952 nach den für das Rechnungsjahr 1951 geltenden Grundsätzen (vgl. die Bezugserlasse) unter Berücksichtigung folgender Änderungen erstattet:

1. Im Gegensatz zu den Vorjahren werden im Rechnungsjahr 1952 den Gemeinden nicht nur die gesetzlichen Versorgungsbezüge, sondern auch die von ihnen gewährten Beihilfen, jedoch nur unter der Voraussetzung erstattet, daß die Gemeinden auch ihren übrigen Beamten Beihilfen im Rahmen der Beihilfegrundsätze gewähren. Unterstützungen bleiben nach wie vor von der Erstattung ausgeschlossen.
2. Die Erstattungsanträge für das Rechnungsjahr 1952 sind in der bisherigen Form und Zahl bis zum 10. März 1953 einzureichen.

Die zur Erstattung angemeldeten Beihilfen sind besonders aufzuführen.

3. Auf den zu erstattenden Versorgungsaufwand werden den Gemeinden entsprechend dem gemeinsamen Erl. v. 2. August 1951 und meinem Erl. v. 28. Januar 1952 — B 3314 — 13342/IV (letzter Erl. ist nur den Regierungspräsidenten zugegangen) monatliche Vorschüsse gezahlt.

Buchungsstelle ist Einzelpl. 14, Kap. 1475, Tit. 158:

„Altversorgungslasten für die Exekutivpolizei in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung sowie für diejenigen Polizeibeamten, die nach dem 1. April 1946 von den Polizeiausschüssen zwar übernommen worden, dort aber keinen Dienst getan haben.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 — B 3314 — 12314/IV/KF 1460/23851/I — III B 6/3 — MBl. NW. S. 1139.

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 8. 1951 — B 3314 — 8465/IV — und II D 1 25.126 — 5558/51 — MBl. NW. S. 1018 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
den Sozialminister Nordrhein-Westfalen — Rheinische Versorgungskasse — Düsseldorf,  
die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskasse — Münster,  
die Gemeinden,  
die SK- und RB-Polizeibehörden Nordrhein-Westfalen — Polizeiausschüsse —

— MBl. NW. 1952 S. 638.

## F. Arbeitsministerium

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen

Bek. d. Arbeitsministers v. 27. 5. 1952 — III 4 — 8723 —

Im Lande Hessen sind am 18. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 81 vom 26. April 1952, S. 3) die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferaubnis-scheine für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung	Aussteller (GGA = Gewerbeaufsichtsamt) des Scheines:
Reichert, Fritz Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 26/50	GAA Frankfurt (Main)
Schäfer, Michael Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 38/50	GAA Frankfurt (Main)
Stengler, Fritz Lich/Kr. Gießen	B Nr. 15/51	GAA Gießen
Deuchert, Karl Freiensteinau/Kr. Lauterbach	A Nr. 156/51	GAA Gießen

— MBl. NW. 1952 S. 639.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 5. 1952 — III 4 — 8723 —

Nachstehender Sprengstofferaubnischein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung	Aussteller (GGA = Gewerbeaufsichtsamt) des Scheines:
P. Ackens, Kohlscheid, Lambertstr. 4 v. 21. 3. 1952	C Nr. 17/52	GAA Aachen

— MBl. NW. 1952 S. 639.

## G. Sozialministerium

### Auswanderung

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 5. 1952 — III A 1/KFH/90 —

Das Hauptamt für Soforthilfe hat mitgeteilt, daß in wiederholten Fällen Heimatvertriebene Darlehen im Rahmen der Existenzauflauhhilfe beantragt und erhalten haben, ohne das Soforthilfeamt von ihrer beabsichtigten Auswanderung zu verständigen. Die Gewährung von Aufbauhilfe an Heimatvertriebene, die sich um Auswanderung bemühen, widerspricht dem Sinn der Bestimmungen des § 44 SHG. Um Schädigungen des Soforthilfesfonds für die Zukunft zu vermeiden, hat deshalb der Herr Bundesinnenminister darum gebeten, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Bezirksfürsorgeverbände in allen Fällen, in denen durch Kriegsfolgenhilfeempfänger

Beihilfen zur Auswanderung gemäß § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) beantragt werden, eine Mitteilung an das für den Wohnsitz des Auswanderungsbewerbers zuständige Soforthilfeamt geben. Da die Zahl der Auswandernden gering ist und so eine nennenswerte arbeitsmäßige Belastung der Bezirksfürsorgeverbände durch die erbetene Mitteilung an die Soforthilfeämter nicht entstehen kann, bitte ich dringend, in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 639.

## H. Kultusministerium

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialdirigent Dr. H. Busch zum Ministerialdirektor.

— MBl. NW. 1952 S. 640.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockäfer vom 11. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 5. 1952 — II A 4.601 Nr. 709/52 —

1. Unter Abschn. 3.2 meines RdErl. v. 11. Oktober 1951 — II A 4.601 Nr. 2669/51 (MBl. NW. S. 1225) —, betreffend Ausführungsvorschriften zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockäfer v. 11. Oktober 1951, sind die Anstalten aufgeführt, die in schwierigen Fällen Auskünfte erteilen können. Ich bitte, den Abschn. unter einer neuen Ziff. 7 wie folgt zu ergänzen:

„Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Alte Radstraße 15.“

2. Die Anschriften folgender Anstalten, die unter Abschn. 3.2 des vorgenannten RdErl. aufgeführt sind, haben sich geändert:

Zu 1: Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Geschäftsstelle Hamburg-Bahrenfeld, Griegstr. 100,

Zu 6: Holzschutzkreis der Bauten-Schutzbauindustrie, Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 12 IV.

— MBl. NW. 1952 S. 640.

### Notiz

#### Exequatur an den Brasilianischen Konsul in Düsseldorf, Herrn Orlando Arruda

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Brasilien in Düsseldorf ernannten Herrn Orlando Arruda das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1952 S. 640.